



## **Informationsschreiben**

### **Ansprüche gegen Banken wegen fehlerhaft berechneter Zinsen und unzulässig erhobenen Gebühren („ZinsCap“)**

Die Praxis der Banken bei der Abrechnung von variablen Zinsen steht schon seit längerem in der Kritik. In den Medien ist in diesem Zusammenhang etwa von „Zinsklau“ oder „systematischer Kundenabzocke“ die Rede.

Einige Banken wurden bereits von zahlreichen ihrer Kunden verklagt. Geklagt haben insbesondere Kreditkunden, die eine variable Verzinsung mit der Bank vereinbart hatten. Variable Verzinsung bedeutet, dass die Kreditzinsen an das Kapitalmarktniveau gekoppelt sind. Kurz gesagt: Steigt der Kapitalmarktzins, steigt auch der Kreditzins. Sinkt der Kapitalmarktzins, sinkt auch der Kreditzins. Die Anpassung der Kreditzinsen an den Kapitalmarktzins erfolgt einseitig durch die Bank. Die Kunden erhalten hierüber lediglich eine Zinsänderungsmitteilung.

Zahlreiche Fälle aus der Vergangenheit zeigen, dass einige Banken es bei den Zinsanpassungen nicht so genau nehmen und Veränderungen des Kapitalmarktzinses nicht eins zu eins nachzeichnen. So werden Senkungen des Kapitalmarktzinses vielfach verspätet, überhaupt nicht oder nur in unzureichendem Umfang an die Kunden weitergegeben. Erhöhungen des Kapitalmarktzinses wurden demgegenüber teilweise in „überproportionalem“ Umfang an die Kunden weitergegeben. Auf diese Weise wurden den betroffenen Kunden vielfach über Jahre hinweg zu hohe Zinsen in Rechnung gestellt. Die Höhe der überzahlten Zinsen hängt selbstverständlich vom betroffenen Kreditvolumen ab. Es gibt aber durchaus Fälle, in denen Beträge im hohen sechsstelligen oder sogar siebenstelligen Bereich aufgelaufen sind. Die Kunden haben hiervon nichts bemerkt, da sie selbstverständlich darauf vertraut haben, dass die Bank die Zinsen korrekt abrechnet.



Zur Begründung der Zinsanpassung berufen sich die Banken häufig auf sogenannte Zinsanpassungsklauseln, die in den Kreditverträgen enthalten sind. Hiervon gibt es – je nach Zeitpunkt des Vertragsabschlusses – unterschiedliche Versionen, von denen die meisten – insbesondere die älteren – hinsichtlich der Voraussetzungen und des Maßes der Zinsanpassung vollkommen intransparent sind. Viele dieser Klauseln wurden von der Rechtsprechung daher auch bereits für unwirksam erklärt. Unklar ist allerdings noch, ob der Kunde aus dieser Unwirksamkeit weitergehende Rechte herleiten kann und wenn ja, welche (siehe hierzu unten Ziffer I.).

Die Anpassung variabler Zinsen ist aber bei Weitem nicht das einzige Problem, welches sich im Zusammenhang mit Krediten mit variabler Verzinsung stellt. So haben Banken ihren Kunden bei solchen Krediten oftmals für teures Geld einen sogenannten „ZinsCap“ bzw. Zinskorridor verkauft, mit dem die Schwankungsbreite der variablen Zinsen für einen festgelegten Zeitraum durch Angabe eines Mindest- und eines Höchstzinses beschränkt wird. Der Kunde möchte sich mit einem solchen ZinsCap für einen bestimmten Zeitraum gegen Erhöhungen des Kapitalmarktzinses über den vereinbarten Höchstzins hinaus absichern. Die hierfür gezahlten Zinssicherungsgebühren wurden in vielen Fällen – ganz oder teilweise – zu Unrecht vereinnahmt, wobei verschiedene rechtliche Gesichtspunkte eine Rolle spielen können. Schließlich haben die Banken ihren Kunden vielfach auch Kontoführungs- oder Bearbeitungsgebühren zu Unrecht in Rechnung gestellt.

## **I. Wie ist die Abrechnungspraxis der Banken rechtlich zu beurteilen?**

Man muss kein Jurist sein, um zu erkennen, dass das vorstehend exemplarisch beschriebene Geschäftsgebaren der Banken rechtlich fragwürdig ist. Dies wird auch von den Gerichten teilweise recht eindeutig bestätigt. So kann mittlerweile etwa als geklärt angesehen werden, dass die **Anpassung von variablen Kreditzinsen** an den Kapitalmarktzins in beiden Richtungen nach den gleichen Maßstäben und ohne Ermessensspielraum für die Bank zu erfolgen hat. Werden die Zinsanpassungen diesen Anforderungen nicht gerecht, kann der Kunde die zu viel gezahlten Zinsen von der Bank erstattet verlangen.



Ebenso dürfte durch die Gerichte geklärt sein, dass **Zinsanpassungsklauseln**, die eine in beiden Richtungen gleichmäßige Zinsanpassung nicht gewährleisten, unwirksam sind. Dies wurde vom Bundesgerichtshof bereits grundlegend entschieden und von verschiedenen Oberlandesgerichten (u.a. OLG Düsseldorf und OLG Stuttgart) bestätigt und entspricht heute der allgemeinen Auffassung – beispielsweise – aller beim Landgericht Düsseldorf für vergleichbare Fälle zuständigen Kammern. Ungeklärt ist dann allerdings, welche Rechtsfolgen diese Unwirksamkeit nach sich zieht, wobei die Antwort auf diese Frage von Fall zu Fall und in Abhängigkeit von der Art der gewährten Kredite unterschiedlich ausfallen kann. In Bezug auf Verbraucherkredite hat sich bei den Instanzgerichten eine „vermittelnde“ Auffassung durchgesetzt, wonach Zinssenkungen und Zinserhöhungen in einem solchen Fall immer noch vorzunehmen, Zinserhöhungen jedoch durch den anfänglichen Vertragszins gedeckelt sind – mit der Folge betragsmäßig erheblicher Zinserstattungsansprüche seitens der Kunden. Diese Auffassung wurde seit August 2014 vom Landgericht Düsseldorf wiederholt bestätigt. Für gewerbliche Kredite gilt allerdings etwas anderes; außerdem ist im Hinblick auf das Fehlen höchstrichterlicher Rechtsprechung eine gewisse Vorsicht nach wie vor angebracht.

Erfolgsaussichten bestehen zudem bei der Erstattung der sog. **ZinsCap-Gebühr, ZinsCap-Prämie oder Zinssicherungsgebühr**: Im Dezember 2016 hat das OLG Düsseldorf bei Verbraucherdarlehen die Unwirksamkeit einer häufig verwendeten ZinsCap-Vereinbarung festgestellt, so dass die ZinsCap-Gebühr zurückverlangt werden kann. Dieses Urteil ist kürzlich vom Bundesgerichtshof mit Urteil vom 08.05.2018 bestätigt worden. Unseres Erachtens sind diese Urteile auf Unternehmerkredite übertragbar, so dass auch in diesen Fällen die ZinsCap-Gebühr zurückverlangt werden kann. Allerdings gibt es unmittelbar hierzu noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung, so dass derzeit noch ein Risiko verbleibt. Bei Verbraucherkrediten kann die ZinsCap-Gebühr überdies aufgrund der ggf. bestehenden Unwirksamkeit der Zinsanpassungsklausel zurückgeholt werden. Hier sind inzwischen alle mit derartigen Fällen befassten Kammern des Landgerichts Düsseldorf der



Auffassung, dass die übliche Zinsanpassungsklausel unwirksam ist und die ZinsCap-Gebühr in voller Höhe erstattet werden muss.

Ergänzend stellt sich die Frage, ob die gezahlte ZinsCap-Gebühr wenigstens teilweise von der Bank zu erstatten ist, wenn das Darlehen nicht sofort nach Vertragsabschluss in einer Summe, sondern erst sukzessive ausgezahlt und/oder vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit ganz oder teilweise – z.B. durch Inanspruchnahme von Sondertilgungsrechten – getilgt wurde. Zahlreiche Gerichte erkennen einen entsprechenden Erstattungsanspruch des Kreditkunden in den meisten Fällen mittlerweile an.

Dass die Erhebung von **Kontoführungs- und Bearbeitungsgebühren** in den meisten Fällen unzulässig ist und die Gebühren daher zurückgefordert werden können, hat mittlerweile sogar der Bundesgerichtshof (v.a. in 2014 und 2017) mehrfach entschieden. Dabei bestehen entsprechenden Erstattungsansprüche sowohl bei Verbraucher- als auch Unternehmerdarlehen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Banken diesen Bearbeitungsentgelten teilweise zwar andere Namen geben (Strukturierungsentgelt, Bearbeitungspauschale, Individualgebühr), dies aber nichts an der Unzulässigkeit der Erhebung ändert.

Auch wenn die Gerichte in Teilbereichen zunehmend kundenfreundlich entscheiden, bleibt die Rechtsprechung insgesamt doch sehr einzelfallbezogen. Dies hat zur Folge, dass letztlich keine umfassende Erfolgsgarantie abgegeben werden kann. Im Ergebnis lassen sich jedoch einige Anspruchspositionen ausmachen, bei denen sehr gute Erfolgchancen bestehen (u.a. Zinsanpassung, Unwirksamkeit der Zinsanpassungsklausel und ZinsCap-Vereinbarung bei Verbraucherkrediten, Erstattung von Bearbeitungs- und Kontoführungsgebühren). Andere Anspruchspositionen sind unsicherer, können aber je nach Lage des Einzelfalles auf eine gute rechtliche Begründung gestützt werden. Hier wird man weiter abwarten müssen, wie sich die Gerichte positionieren.



Bei praktisch allen denkbaren Anspruchspositionen ist insbesondere auch das Thema der **Verjährung** zu beachten: Die betreffenden Darlehen bzw. Finanzanlagen wurden oftmals schon vor langen Jahren abgeschlossen bzw. gezeichnet. Teilweise reichen die Vorgänge bei unseren bisherigen Mandanten bis in die 1990er Jahre oder sogar noch weiter zurück. Die Banken berufen sich daher stets auch darauf, dass die Ansprüche ihrer Kunden schon längst verjährt seien. Dem Verjährungseinwand kommt bei der rechtlichen Beurteilung zweifelsohne eine zentrale Bedeutung zu. In der Rechtsprechung kann insoweit leider noch keine einheitliche Linie ausgemacht werden. Aus den bisherigen gerichtlichen Äußerungen zu diesem Thema lässt sich jedoch ablesen, dass der Verjährungseinwand der Banken am ehesten durchgreift, soweit die Ansprüche vor mehr als zehn Jahren entstanden sind. Teilweise wird in der Rechtsprechung aber auch die Ansicht vertreten, dass die Verjährung schon früher – frühestens nach drei Jahren – eintreten könne. Dennoch kann gegen den Verjährungseinwand häufig eine gute Argumentationsstruktur aufgebaut werden. Auch hier aber, dass die Klärung der Verjährungsfrage für jede einzelne Anspruchsposition jeweils eigenen Regeln folgt.

Unter Verjährungsgesichtspunkten ist es in jedem Fall von Vorteil, wenn die Geschäftsverbindung zur Bank noch besteht und Darlehensverbindlichkeiten auch noch valutieren. Daher sollte ein betroffener Kunde die Geschäftsverbindung mit der Bank keinesfalls „unvorbereitet“ beenden, auch wenn das Verlangen nach einer schnellen Beendigung angesichts des Vertrauensverlustes groß sein mag. Mit einer vorzeitigen Ablösung seiner Verbindlichkeiten nimmt der Kunde sich insbesondere die Möglichkeit, gegenüber dem Anspruch der Bank auf Saldenausgleich die **Aufrechnung** zu erklären und den Verjährungseinwand der Bank hierdurch – abhängig vom Einzelfall – u.U. ganz oder teilweise auszuhebeln. Vor etwaiger Beendigung der Geschäftsverbindung sollte daher in jedem Fall ein Rechtsanwalt hinzugezogen werden.

Insgesamt ist die Bewertung der maßgeblichen Rechtsfragen in permanentem Fluss. Wir erwarten, dass die verschiedenen Fragestellungen in den nächsten Jahren sukzessive durch die Gerichte geklärt werden und hierdurch zunehmend Rechtssicherheit geschaffen



wird. Umgekehrt können aber auch Erkenntnisse, die heute als gesichert gelten, zukünftig wieder in Zweifel gezogen werden. Die Entwicklung der Rechtsdiskussion bedarf daher fortgesetzter Beobachtung.

## **II. Was ist zu tun, um Ansprüche gegen eine Bank geltend zu machen?**

Wer seine Konten auf Abrechnungsfehler überprüfen lassen möchte, muss zunächst Unterlagen zu seinen Kontokorrent- und Darlehenskonten zusammenstellen. Erforderlich sind die Vertragsunterlagen (d.h. Darlehensverträge bzw. Darlehensangebote und –zusagen nebst etwaigen Nachträgen), Zinsabrechnungen, Zinsänderungsmitteilungen, Kontoabrechnungen, etc. Fehlende Unterlagen können ggf. bei der Bank angefordert werden.

Die Unterlagen, die je nach Einzelfall sehr umfangreich sein können, müssen anschließend von einem Kreditgutachter ausgewertet werden. Der Kreditgutachter berechnet, ob und in welcher Höhe Schadensersatz- und Erstattungsansprüche gegen die Bank bestehen. Seine Berechnungsergebnisse fasst der Kreditgutachter in einem ausführlichen Sachverständigengutachten zusammen. Die Kosten für den Kreditsachverständigen kann man grundsätzlich von der Bank erstattet verlangen. Bis zu welcher Höhe die Sachverständigenkosten erstattungsfähig sind, ist durch die Gerichte allerdings noch nicht endgültig geklärt. Auf jeden Fall sollte man sich vorab über die verschiedenen Vergütungsmodelle der Sachverständigen informieren und diese miteinander vergleichen. Neben Vergütungspauschalen und aufwandsbezogenen Honoraren bieten einige Sachverständige auch erfolgsbezogene Vergütungsmodelle an.

Auf der Grundlage des Sachverständigengutachtens werden die festgestellten Schadensersatz- und Erstattungsansprüche dann durch einen Rechtsanwalt zunächst außergesichtlich gegenüber der Bank geltend gemacht. Sofern rechtlich eher unproblematische Anspruchspositionen geltend gemacht werden, besteht ggf. die Chance, sich außergesichtlich mit der Bank zu einigen, insbesondere wenn die Geschäftsverbindung noch besteht und die Bank ein Interesse daran hat, den betroffenen Kunden zu halten. Sofern



außergerichtlich keine Einigung zustande kommt, müssen die Ansprüche gerichtlich gegen die Bank geltend gemacht werden. Zuständig ist dabei in jedem Fall das Landgericht, in dessen Bezirk die jeweils betroffene Bankfiliale ihren Sitz hat. Im Falle des Landgerichts Düsseldorf muss nach den bisherigen Verfahren mit einer Prozessdauer von mindestens 1,5 Jahren gerechnet werden. Daran schließt sich ggf. noch ein Berufungsverfahren und vielleicht sogar ein Revisionsverfahren beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe an. Es wird also voraussichtlich eine gewisse Zeit dauern, bis eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt. Nach unserer Erfahrung bestehen allerdings gute Aussichten, im Klageverfahren zu einer wirtschaftlich sinnvollen Einigung mit der Bank zu kommen und den Prozess hierdurch abzukürzen.

### **III. Für wen lohnt sich eine Überprüfung der Konten?**

Die Überprüfung der Konten und ein sich daran eventuell anschließender Rechtsstreit lösen auf Seiten des Kreditgutachters und des Rechtsanwalts erheblichen Aufwand aus, da komplizierte finanzmathematische Berechnungen durchzuführen sind und die rechtliche Argumentation konkret auf die Berechnungsergebnisse des Kreditgutachters abgestimmt werden muss. Die bisher bekannten Fälle sind dem Grunde nach zwar durchaus vergleichbar, weichen in entscheidenden Details aber zum Teil erheblich voneinander ab. Kreditgutachter und Rechtsanwalt können die Fälle daher nicht standardmäßig abarbeiten, sondern müssen jeden einzelnen Fall sorgfältig aufbereiten und analysieren.

Vor diesem Hintergrund lohnt es sich nicht in jedem Fall, gegen die Bank vorzugehen. Damit ein möglicher Prozesserlös nicht durch Verfahrenskosten aufgezehrt wird, müssen der erwartbare Prozessertrag und der voraussichtliche Bearbeitungsaufwand in einem realistischen Verhältnis zueinander stehen. Dies ist in zahlreichen Fällen nicht gewährleistet, insbesondere wenn sich ein vergleichsweise geringer, potentieller Gesamtanspruch gegen die Bank aus einer Vielzahl von zum großen Teil streitigen Einzelpositionen zusammensetzt. Um einschätzen zu können, ob sich ein Vorgehen gegen die Bank lohnt, empfiehlt sich eine sogenannte „Grobprüfung“, die Kreditsachverständige regelmäßig



schon für wenige hundert Euro anbieten. Im Rahmen einer solchen Grobprüfung werden die Ansprüche gegen die Bank überschlägig ermittelt, so dass relativ gut beurteilt werden kann, ob ein weiteres Vorgehen Sinn macht.

Sofern die Eckdaten stimmen, erscheint es durchaus lohnenswert, das Thema offensiv anzugehen. Die rechtliche Auseinandersetzung mit der Bank wird zwar einige Zeit in Anspruch nehmen. Für denjenigen, der die erforderliche Geduld mitbringt, bestehen aber gute Aussichten, die von der Bank in der Vergangenheit zu viel erhobenen Beträge zumindest teilweise erstattet zu erhalten. Ausreichende finanzielle Reserven sollten allerdings im Hinblick auf Kosten und Dauer der Auseinandersetzung vorhanden sein.

#### **IV. Wo finde ich Ansprechpartner zu diesem Thema?**

Rechtsanwälte Dr. Jörg Wacker, Johann F. Burchard und Dr. Jan Huylmans

Partnerschaft Dr. Ganteführer, Marquardt & Partner mbB

Poststraße 1-3

40213 Düsseldorf

(T) +49 (0)211 8989-198 /-122

web: <http://www.gamapa.de>

mail: [wacker@gamapa.de](mailto:wacker@gamapa.de); [burchard@gamapa.de](mailto:burchard@gamapa.de); [huylmans@gamapa.de](mailto:huylmans@gamapa.de)

Kreditsachverständigenbüro Hink & Fischer – Kreditsachverständige – GbR

Marienstraße 11-13

95100 Selb

(T) + 49 (0)9287 88 275-01

web: [www.hink-fischer.de](http://www.hink-fischer.de)

mail: [info@hink-fischer.de](mailto:info@hink-fischer.de)